

RS Vwgh 1990/2/27 90/07/0016

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1990

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §36;

FIVfLG Krnt 1979 §51 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/02/27 90/07/0002 1

Stammrechtssatz

Im aufsichtsbehördlichen Verfahren über eine Minderheitsbeschwerde gegen den B (eines Organes) einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft ist neben den Vertretern der Minderheit nur die Agrargemeinschaft selbst und sind nicht die Angehörigen der Mehrheit Partei und daher in der Folge vor dem VwGH beschwerdelegitimiert. Es erfolgte daher die Zurückweisung der Beschwerde von Vertretern der Mehrheit gegen den im Instanzenzug ergangenen agrarbehördlichen Bescheid, mit welchem der Berufung der Minderheit Folge gegeben wurde (Hinweis E 22.2.1978, 2177/76, VwSlg 9494 A/1978).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990070016.X01

Im RIS seit

27.02.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>